

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EG) Nr. 955/96 der Kommission vom 29. Mai 1996 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 956/96 der Kommission vom 30. Mai 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2883/94 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen** 3
- * **Verordnung (EG) Nr. 957/96 der Kommission vom 30. Mai 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 773/96 mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87, der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 im Rindfleischsektor**..... 5
- * **Verordnung (EG) Nr. 958/96 der Kommission vom 30. Mai 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates** 6
- Verordnung (EG) Nr. 959/96 der Kommission vom 30. Mai 1996 zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen 7
- Verordnung (EG) Nr. 960/96 der Kommission vom 30. Mai 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 8
- Verordnung (EG) Nr. 961/96 der Kommission vom 30. Mai 1996 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln 10
- Verordnung (EG) Nr. 962/96 der Kommission vom 30. Mai 1996 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira 12
- Verordnung (EG) Nr. 963/96 der Kommission vom 30. Mai 1996 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 14

Verordnung (EG) Nr. 964/96 der Kommission vom 30. Mai 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis..... 17

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

96/341/EG:

* **Entscheidung der Kommission vom 20. Mai 1996 über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Flurtamone in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden** (¹)..... 20

96/342/EG:

Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 1996 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten..... 22

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 955/96 DER KOMMISSION
vom 29. Mai 1996
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 586/96 der
Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-
Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbe-
hörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolla-

rifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die
Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in
dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht
übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei
Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestim-
mungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festle-
gung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾ weiterver-
wendet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Fachbereichs für die
zolltarifliche und statistische Nomenklatur des
Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten
verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser
Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht über-
einstimmen, können während eines Zeitraums von drei
Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12
Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterver-
wendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1996

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 3. 4. 1996, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Hauptchassis, das neben weiteren für den Fernsehempfang notwendigen Verstärker-, Filter- und Demodulationsgruppen aus einer Tunerbaugruppe als Kanalwähler in einem abgeschlossenen Metallgehäuse besteht.</p> <p>Es soll zusammen mit einer Farbbildröhre, einer Entmagnetisierungsspule, einem Bedienungsteil, einer Programmspeicherplatte und Lautsprecherkomponenten in ein Gehäuse eingebaut werden, um als Farbfernsehempfangsgerät verwendet zu werden.</p>	8528 12 98	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 2 a) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8528, 8528 12 und 8528 12 98.</p> <p>Das Erzeugnis hat den wesentlichen Charakter eines Farbfernsehempfangsgerätes.</p>

VERORDNUNG (EG) Nr. 956/96 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2883/94 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 56 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 7 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2805/95 der Kommission vom 5. Dezember 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Weinbausektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2137/93 ⁽⁵⁾ ist die Festsetzung des Betrags der Ausfuhrerstattungen im Weinbausektor dahingehend geändert worden, daß dieser Betrag unabhängig vom Alkoholgehalt je Hektoliter ausgedrückt wird.

Die Beihilfen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 entsprechen den Erstattungsbeträgen unter Berücksichtigung der Bedingungen, die sich aus der geographischen Lage des Archipels ergeben. Diese Beihilfebeträge sind im Anschluß an die Änderungen der oben genannten Verordnung über die Erstattungsbeträge anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XII Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2883/94 der Kommission ⁽⁶⁾ wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 291 vom 6. 12. 1995, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

ANHANG

„ANHANG XII

TEIL B

Höhe der gewährten Beihilfen

<i>(ECU/bl)</i>	
Code der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Höhe der Beihilfen für die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft
2204 21 79 120	4,782
2204 21 79 220	4,782
2204 21 79 180	19,854
2204 21 79 280	23,244
2204 21 79 910	4,782
2204 21 80 180	19,854
2204 21 80 280	23,244
2204 21 83 120	4,782
2204 21 83 180	27,118
2204 21 84 180	27,118
2204 29 62 120	4,782
2204 29 62 220	4,782
2204 29 62 180	19,854
2204 29 62 280	23,244
2204 29 62 910	4,782
2204 29 64 120	4,782
2204 29 64 220	4,782
2204 29 64 180	19,854
2204 29 64 280	23,244
2204 29 64 910	4,782
2204 29 65 120	4,782
2204 29 65 220	4,782
2204 29 65 180	19,854
2204 29 65 280	23,244
2204 29 65 910	4,782
2204 29 71 180	19,854
2204 29 71 280	23,244
2204 29 72 180	19,854
2204 29 72 280	23,244
2204 29 75 180	19,854
2204 29 75 280	23,244
2204 29 83 120	4,782
2204 29 83 180	27,118
2204 29 84 180	27,118

⁽¹⁾ Die Codes der Erzeugnisse sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 823/96 (ABl. Nr. L 111 vom 4. 5. 1996, S. 9) festgelegt.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 957/96 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 773/96 mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87, der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 894/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 773/96 der Kommission⁽³⁾ wurden Sonderbestimmungen erlassen zur Regelung bestimmter Ausfuhren infolge der von mehreren Drittländern zum Schutz gegen die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) getroffenen Maßnahmen.

In Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/96 wurde die Frist, in der die Erzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen müssen, von 60 auf 120 Tage verlängert. In Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 derselben Verordnung wurde der Zeitraum, in dem die Erzeugnisse einem Nichterhebungsverfahren in einer Freizone oder einem Freilager unterzogen werden dürfen, auf 60 Tage befristet.

Es hat sich herausgestellt, daß diese Fristen nicht ausreichen, um die betreffenden Erzeugnisse anderswo

abzusetzen. Sie sollten deshalb auf 150 bzw. 120 Tage verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 773/96 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 1 wird die Angabe „einhundertzwanzig Tage“ durch die Angabe „150 Tage“ ersetzt.
2. In Artikel 5 Absatz 2 wird die Angabe „60 Tage“ durch die Angabe „120 Tage“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 30. Mai 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 104 vom 27. 4. 1996, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 958/96 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2198/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95⁽⁵⁾, wurden für den Sektor Geflügelfleisch die Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 festgelegt.

Um der Spekulationsgefahr vorzubeugen, müssen angesichts der gemachten Erfahrungen, insbesondere im Hinblick auf die große Anzahl von Antragstellern, die Zugangsbedingungen zu dieser Regelung dahin gehend geändert werden, daß die Beteiligten ausgeschlossen werden, die die Einfuhrlizenzen nicht zur Deckung ihres eigenen Bedarfs verwenden wollen.

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen gibt den Beteiligten die Möglichkeit, die Anträge während der ersten zehn Tage des jeweiligen Vierteljahres zu stellen.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1431/94 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Der Antragsteller muß eine natürliche oder juristische Person sein, die bei Einreichung des Lizenzantrags den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegenüber nachweisen kann, daß sie in jedem der beiden der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahre mindestens 100 Tonnen (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt hat. Der Einzelhandel oder Gaststätten, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher verkaufen, sind jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.“

2. In Artikel 4 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:

„(1) Der Lizenzantrag darf nur in den ersten zehn Tagen der in Artikel 2 definierten Zeiträume gestellt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 221 vom 19. 9. 1995, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.

VERORDNUNG (EG) Nr. 959/96 DER KOMMISSION
vom 30. Mai 1996
zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von
Milcherzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 der Kommissi-
on ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der
Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durch-
führungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor
Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 823/96 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse
Instabilität gekennzeichnet. Es muß deshalb verhindert
werden, daß aus spekulativen Gründen Anträge gestellt
werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den

Ausführern und eine Unterbrechnung der Ausfuhr der
genannten Erzeugnisse während des restlichen Zeitraums
zur Folge haben könnten. Die Erteilung von Lizenzen
sollte deshalb für die betreffenden Erzeugnisse vorüberge-
hend ausgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcher-
zeugnissen des KN-Codes 0406 wird für den Zeitraum
vom 1. bis 4. Juni 1996 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 111 vom 4. 5. 1996, S. 9.

VERORDNUNG (EG) Nr. 960/96 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden EinfuhrpreiseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2933/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von derKommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. Mai 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)			
KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 30	052	78,2	0805 30 20	625	18,9	
	060	80,2		999	43,9	
	064	59,6		052	134,0	
	066	41,7		204	88,8	
	068	62,3		220	74,0	
	204	34,7		388	88,3	
	208	44,0		400	73,5	
	212	97,5		512	54,8	
	624	95,8		520	66,5	
	999	66,0		524	100,8	
ex 0707 00 25	052	117,0	528	74,2		
	053	156,2	600	111,4		
	060	61,0	624	103,9		
	066	53,8	999	88,2		
	068	69,1	0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69	039	109,8	
	204	144,3		052	64,0	
	624	87,1		064	78,6	
	999	98,4		284	72,1	
	0709 10 10	220		317,0	388	70,7
		999		317,0	400	73,8
0709 90 75	052	66,7		404	63,6	
	204	77,5		416	72,7	
	412	54,2		508	83,9	
	624	151,9		512	65,2	
	999	87,6	524	65,9		
	0805 10 31, 0805 10 33, 0805 10 35	052	48,0	528	70,3	
204		38,1	624	86,5		
208		58,0	728	107,3		
212		54,8	800	78,0		
220		53,3	804	89,0		
388		49,9	999	78,2		
400		45,0	0809 20 39	052	221,4	
436		41,6		061	182,0	
448		22,1		064	254,1	
528		53,6		068	262,6	
600		48,6		400	308,8	
624		38,7		600	94,9	
				624	422,7	
				676	166,2	
		999	239,1			

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 16). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 961/96 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 1996

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse

werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95⁽⁸⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Mai 1996 zur Festsetzung der Beihilfen für die
Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in ECUTonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung
	Kanarische Inseln
Geschliffener Reis (1006 30)	325,00
Bruchreis (1006 40)	72,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 962/96 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 1996

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reismengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der

vorläufigen Versorgungsbilanz⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94⁽⁶⁾, erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95⁽¹⁰⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 53.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Mai 1996 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	325,00	325,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 963/96 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 1996

zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1502/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle im Wirtschaftsjahr 1995/96⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 346/
96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in
der Verordnung (EG) Nr. 915/96 der Kommission⁽⁵⁾.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 915/96 entsprechend
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-
nung (EG) Nr. 915/96 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 915/96
werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 28. 2. 1996, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 123 vom 23. 5. 1996, S. 10.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	0,00	0,00
	niederer Qualität	9,51	0,00
1002 00 00	Roggen	49,40	39,40
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	49,40	39,40
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	49,40	39,40
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	27,98	17,98
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	27,98	17,98
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	49,40	39,40

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 17. bis 29. 5. 1996):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Mid America	Mid America
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	189,91	194,41	166,73	154,97	199,07 (!)	138,36 (!)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	24,23	20,72	14,08	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	25,53	—	—	—	—	—

(!) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 11,89 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 20,75 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95: 0,00 ECU/t).

VERORDNUNG (EG) Nr. 964/96 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 1996

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3072/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhr sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Da nach einigen Bestimmungen 2 700 Tonnen Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 285/96⁽⁴⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission⁽⁵⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 hat in Artikel 14 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der

Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums geändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁷⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁸⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 37 vom 15. 2. 1996, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Mai 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)			(ECU / Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
1006 20 11 000	01	244,00	1006 30 65 100	01	305,00
1006 20 13 000	01	244,00		02	311,00
1006 20 15 000	01	244,00		03	316,00
1006 20 17 000	—	—	1006 30 65 900	04	305,00
1006 20 92 000	01	244,00		01	305,00
1006 20 94 000	01	244,00	1006 30 67 100	04	305,00
1006 20 96 000	01	244,00	1006 30 67 900	—	—
1006 20 98 000	—	—	1006 30 92 100	—	—
1006 30 21 000	01	244,00		01	305,00
1006 30 23 000	01	244,00		02	311,00
1006 30 25 000	01	244,00		03	316,00
1006 30 27 000	—	—	1006 30 92 900	04	305,00
1006 30 42 000	01	244,00		01	305,00
1006 30 44 000	01	244,00	1006 30 94 100	04	305,00
1006 30 46 000	01	244,00		01	305,00
1006 30 48 000	—	—		02	311,00
1006 30 61 100	01	305,00	1006 30 94 900	03	316,00
	02	311,00		04	305,00
	03	316,00		05	294,00 (3)
	04	305,00	1006 30 96 100	01	305,00
1006 30 61 900	01	305,00		02	311,00
	04	305,00		03	316,00
1006 30 63 100	01	305,00	1006 30 96 900	04	305,00
	02	311,00		01	305,00
	03	316,00		04	305,00
	04	305,00		05	294,00 (3)
1006 30 63 900	01	305,00	1006 30 98 100	—	—
	04	305,00	1006 30 98 900	06	316,00 (4)
			1006 40 00 000	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,
- 05 Georgien,
- 06 Kambodscha.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 für 1 200 Tonnen Reis mit Bestimmung Georgien im Rahmen einer nationalen Nahrungsmittelhilfe festgesetzte Erstattung. Die Kopie der nationalen Entscheidung der Bewilligung der Lieferung ersetzt den in dieser Bestimmung vorgesehenen Vertrag.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 für 1 500 Tonnen Reis mit Bestimmung Kambodscha im Rahmen einer nationalen Nahrungsmittelhilfe festgesetzte Erstattung. Die Kopie der nationalen Entscheidung der Bewilligung der Lieferung ersetzt den in dieser Bestimmung vorgesehenen Vertrag.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1996

über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Flurta-mone in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehr-bringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/341/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom
15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
96/12/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/414/EWG des Rates wurde die
Erstellung einer Liste von in der Gemeinschaft zugelassenen Wirkstoffen von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen.

Rhône-Poulenc Agro France reichte am 15. Februar 1994
Unterlagen zum Zweck der Aufnahme des Wirkstoffes
Flurtamone in den Anhang I der Richtlinie bei den fran-
zösischen Behörden ein. Daraufhin unterrichteten die
französischen Behörden die Kommission über die Ergeb-
nisse der Vollständigkeitsprüfung der Informationen
hinsichtlich der Anforderungen gemäß Anhang II sowie
— für mindestens eines der diesen Wirkstoff enthal-
tenden Pflanzenschutzmittel — hinsichtlich der Anfor-
derungen gemäß Anhang III. In der Folge übermittelte das
Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 seine Unterlagen
der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten.

Die Kommission leitete daraufhin die Unterlagen in der
Sitzung der Arbeitsgruppe „Pflanzenschutzrecht“ vom 23.

und 24. November 1995 an den Ständigen Ausschuss für
Pflanzenschutz weiter, in der die Mitglieder deren Erhalt
feststellten.

Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Gemein-
schaft festzustellen, daß die Informationen grundsätzlich
die Anforderungen von Anhang II erfüllen; außerdem soll
die Gemeinschaft zumindest für ein den betreffenden
Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel feststellen,
daß die Anforderungen an die Informationen gemäß
Anhang III grundsätzlich erfüllt sind.

Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der
Unterlagen fortzusetzen. Ferner soll den Mitgliedstaaten
hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzen-
schutzmittel mit diesem Wirkstoff eine vorläufige Zulas-
sung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8
Absatz 1 erfüllt sind, insbesondere die Bedingung, eine
eingehende Beurteilung des Wirkstoffes und des diesen
Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im
Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzu-
nehmen.

Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann das betref-
fende Unternehmen aufgefordert werden, weitere Infor-
mationen bereitzustellen, wenn sich während der einge-
henden Prüfung herausstellt, daß solche Angaben für den
Erlaß der Entscheidung notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich
geeignet, daß Frankreich die eingehende Prüfung der
Unterlagen fortsetzt und der Kommission die Schlußfol-
gerungen seiner Prüfung der Kommission so bald wie
möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, über-
mittelt, gegebenenfalls mit Empfehlungen zur Aufnahme

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19. 8. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 20.

bzw. Nichtaufnahme und diesbezügliche Bedingungen. Bei Erhalt des einschlägigen Berichts wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung von Gutachten aus allen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Rhône-Poulenc Agro France bei der Kommission und den Mitgliedstaaten eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffes Flurta-

mone in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG erfüllen grundsätzlich die an die Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II. Für Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten, erfüllen die eingereichten Unterlagen grundsätzlich die in Anhang III an die Informationen gestellten Anforderungen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1996

zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

(Nur der dänische, deutsche, griechische, englische, französische, niederländische, portugiesische, finnische und schwedische Text sind verbindlich)

(96/342/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz und Artikel 7a
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Öster-
reichs, Finnlands und Schwedens, wurde festgelegt, unter
welchen Umständen Ankäufe von Butter und Mager-
milchpulver ausgesetzt und danach wieder aufgenommen
und welche alternativen Maßnahmen im Fall der Ausset-
zung getroffen werden können.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kommis-
sion ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1802/95 ⁽⁵⁾, wurden die Kriterien bestimmt, nach denen
der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in einem
Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich und die
Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer Region
eröffnet bzw. ausgesetzt wird.

Mit der Entscheidung 96/316/EG der Kommission ⁽⁶⁾
wurde dieser Ankauf in allen Mitgliedstaaten ausgesetzt.
Aus den Angaben über die Marktpreise geht hervor, daß
die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1547/87 in Großbritannien nicht mehr erfüllt
ist. Das Verzeichnis der Mitgliedstaaten, in denen diese
Aussetzung gilt, ist deshalb anzupassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschrei-
bung wird in Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechen-
land, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, in
Österreich, Portugal, Finnland und Schweden ausgesetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung 96/316/EG wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das
Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland,
die Griechische Republik, die Französische Republik, das
Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Nieder-
lande, die Republik Österreich, die Portugiesische Repu-
blik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden
und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und
Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 21. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 121 vom 21. 5. 1996, S. 22.